



Einwohnergemeinde Thierachern

## **Gebührenreglement**

---

Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012

# Alle Personen und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter

## I. Allgemeines

### 1. Gegenstand

#### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Thierachern erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Gebühren verrechnet sie die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Experten-honorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 2. Bemessung

#### Art. 2

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahme (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Art. 3

Bemessungsarten

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

#### Art. 4

Gebühren nach Aufwand

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5**

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

**3. Gebührenschuldnerin/Gebührensuldner**

**Art. 6**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

**4. Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## II. Gebührenbereiche

### 1. Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b>	
	<sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00	

<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben Aufwandgebühr I

## 2. Einwohnerkontrolle

### Art. 16

<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

<sup>3</sup> Personalien-/Adressauskunft CHF 5.00

<sup>4</sup> Bescheinigung Personalien für Fahrausweise zuhanden Strassenverkehrsamt (inkl. Weiterleitung) CHF 5.00

### Art. 17

<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen (Art. 8 Abs. 2 KBüG) Aufwandgebühr II reduziert

### Art. 18

<sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung (Art. 11 a EBüV) CHF bis 260.00 bis 400.00

<sup>2</sup> Sprachstandsanalyse einschliesslich Unterlagen und Bestätigung (Art. 11b EbüV) CHF bis 125.00 bis 250.00

### Art. 19

Lebensbescheinigung CHF 15.00

### 3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:  <sup>2</sup> Stellungnahme zur a) Erstmöglichen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Antrag zur Einzelbewilligung d) Schliessung und Androhung von Verwaltungszwang  <sup>3</sup> Durchführung der Einspracheverhandlung  <sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 27 ff  Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I CHF 10.00 Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons  <sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestelltem und bewilligten Spielautomaten in Spielsalon	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr  <sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strasse, Trottoirs, Plätze etc) pro m <sup>2</sup> /Tag - unbefestigter Boden pro m <sup>2</sup> /Tag  <sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)  <sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	CHF 40.00  CHF 0.50 CHF 0.20
Leumundszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 15.00

Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 26</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.11)

#### 4. Bauwesen

##### 4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel durch Gemeindebaubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren durch Gemeindebaubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 30.00 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	CHF 50.00
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	CHF 30.00 pro Nachbar
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen	

	a) Schutzraumbefreiung	CHF 30.00
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 30.00
	d) Bewilligung für Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	CHF 30.00
	<b>Art. 30</b>	
Beratung und Antragsstellung	<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen durch Gemeindebaubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 29, Abs. 7 Gebührenreglement
	<b>Art. 31</b>	
Projektänderungen / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	<b>Art. 32</b>	
Vorzeitige Baubewilligung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
	<b>Art. 33</b>	
Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	<b>4.2 Baukontrolle</b>	
	<b>Art. 34</b>	
Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00

Kontrolle	<p><b>Art. 35</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme</p>	Aufwandgebühr II
-----------	---	------------------

Massnahmen	<p><b>Art. 36</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (beispielsweise Wiederherstellung)</p>	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

### 4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<p><b>Art. 37</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von</p> <p>a) einer Überbauungsordnung</p> <p>b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Infrastrukturvertrages)</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Rahmen eines</p>
---------	---	---

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<p><b>Art. 38</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bsp. militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

### 5. Steuerwesen

Veranlagung	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private</p>	CHF 10.00
-------------	--	-----------

	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
--	--	-----------------

	<sup>3</sup> Ausfüllen der Steuererklärung und der Einlageblätter für Private	Aufwandgebühr I
--	---	-----------------

Amtliche Bewertung	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)</p>	CHF 10.00
--------------------	--	-----------

	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
--	---	-----------------

Hundetaxe	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p>	
-----------	--	--

	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der	
--	--	--

Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe innerhalb folgender Bandbreite im Gebührentarif (Ausführungsbestimmungen) fest.

CHF	60.00
bis	120.00

## 6. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 42</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 43</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 44</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Mahnung	CHF 20.00
	<sup>2</sup> Verfügung	CHF 30.00

## II. Übergangs und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmungen) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde sowie die konkrete Höhe der jährlichen Hundetaxe.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.	
Inkrafttreten	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 30. Oktober 1995 auf.	

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 beraten und angenommen.

## **EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN**

sig. Peter Ochsenbein  
Versammlungsleiter

sig. Monika Gerber  
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3634 Thierachern, 11. Dezember 2012

Gemeindeschreiberei Thierachern

sig. Monika Gerber  
Gemeindeschreiberin

# GEBÜHRENTARIF ZUM GEBÜHRENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

Der Gemeinderat Thierachern, gestützt auf Artikel 46 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Thierachern vom 10. Dezember 2012, erlässt folgenden Gebührentarif:

1.	Aufwandgebühr I	Fr.	55.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr.	110.00	pro Stunde
3.	Fotokopien schwarz/weiss	Fr.	0.20	pro Seite
	farbig	Fr.	1.00	pro Seite
4.	Plankopien ab amtlicher Vermessung	Fr.	40.00	pro Planausschnitt
5.	Auto-Spesen	Fr.	0.80	pro km
6.	Hundetaxe	CHF	80.00	pro Hund

## **Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Der vorliegende Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Thierachern wurde vom Gemeinderat Thierachern an der Sitzung 13/2012 vom 15. Oktober 2012 beschlossen.

3634 Thierachern, 16. Oktober 2012

## **GEMEINDERAT THIERACHERN**

sig. Hans Jörg Kast  
Gemeindepräsident

sig. Monika Gerber  
Gemeindeschreiberin